



RECHT AKTUELL

Ausgabe VI-2012

Schwerpunkte dieser Ausgabe: Arbeits- und Gesellschaftsrecht

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten
An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10
E-Mail: info@aclanz.de, Web: www.aclanz.de

1. CGZP: Von Anfang an nicht tariffähig

Die am 11.12.2002 gegründete Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) war niemals tariffähig. Dies hat das BAG (*Bundesarbeitsgericht*) zunächst mit *Beschluss vom 22.05.2012 - 1 ABN 27/12-*entschieden und mit zwei weiteren *Beschlüssen vom 23.05.2012 - 1 AZB 58/11 und 1 AZB 67/11* - bestätigt. Das BAG hat bereits mit *Beschluss vom 14.12.2010 – 1 ABR 19/10* - der CGZP für den Zeitraum ab dem 08.10.2009 die Tariffähigkeit abgesprochen. Bisher ungeklärt war, ob die CGZP davor tariffähig war (vgl. auch [RECHT AKTUELL III-2012, Nr. 1](#) und [I-2012, Nr. 3](#)). Nun drohen auch für diesen Zeitraum erhebliche Nachforderungen von Sozialbeiträgen.

2. Widerruf der privaten Nutzung eines Pkw bei Freistellung vom Arbeitsverhältnis

Die arbeitgeberseitig vorformulierte Vertragsklausel: „Der Arbeitgeber behält sich vor, die Überlassung des Dienstwagens zu widerrufen, ... wenn der Arbeitnehmer nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses von der Arbeitsleistung freigestellt wird“ ist wirksam (*Bundesarbeitsgericht (BAG), 21.3.2012 -5 AZR 651/10*). Nach Ansicht des BAG sei die Klausel formell wirksam, da sie angebe, in welchen konkreten Fällen, ein Widerruf erfolgen dürfe. Sie sei auch materiell wirksam, da sie zumutbar sei, denn der Arbeitnehmer brauche bei Freistellung keine Arbeitsleistung erbringen, eine berufliche Nutzung des Pkw würde daher ohnehin entfallen.

3. Weiterleitung und Löschung dienstlicher Mails: fristlose Kündigung?

Die Weiterleitung einer dienstlichen Mail auf die private Mailadresse des Arbeitnehmers und die Löschung dienstlicher Mails anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen nicht notwendigerweise eine fristlose Kündigung. So sieht es das *Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein, 12.1.2012 – 5 Sa 269/11*. Bei der Weiterleitung der Mail stellt das LAG darauf ab, dass es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe; außerdem seien alle dienstlichen Mails auf Veranlassung sowieso auf das private Mobiltelefon des Arbeitnehmers weitergeleitet worden. Die Löschung der dienstlichen Mails auf dem dienstlichen Laptop des Arbeitnehmers habe im Zusammenhang mit der Übergabe zum ohnehin bevorstehenden Ende des Arbeitsverhältnisses gestanden. Auch dies rechtfertige eine fristlose Kündigung nicht. Ebenso führe der Umstand, dass die Parteien die Privatnutzung der dienstlichen Mails ausgeschlossen und Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen hätten, zu keiner anderen Beurteilung.

4. Altersdiskriminierung durch Nichtverlängerung des Geschäftsführervertrages?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat festgestellt: Die altersbedingte Nichtverlängerung des Anstellungsvertrags ist eine Altersdiskriminierung des (62-jährigen) Geschäftsführers (*BGH, 23.4.2012 - II ZR 163/10*). Damit bestätigt der BGH eine Entscheidung des Oberlandesgericht (OLG) Köln, 9.7.2010 – 18 U 196/09 – (vgl. [RECHT AKTUELL 1/2011, Nr. 6](#)). Lediglich die Schadenshöhe ist noch nicht abschließend geklärt.

5. Kein Schadensersatz für kündigende GmbH-Geschäftsführer?

Wird ein GmbH-Geschäftsführer entgegen seinem Anstellungsvertrag von der Gesellschafterversammlung abberufen, kann er seinen Vertrag zwar aus wichtigem Grund sofort kündigen, verliert aber dann seinen Vergütungsanspruch und erhält auch keinen Schadensersatz nach § 628 Abs. 2 BGB. Ob dies auch bei einer Kündigung wegen vertragswidriger Kompetenzbeschränkungen gilt, hat der Bundesgerichtshof (BGH) hingegen auch in seiner neusten Entscheidung hierzu noch ausdrücklich offen gelassen (*BGH, 06.03.2012 - II ZR 76/11*). Der BGH konnte in dem betreffenden Fall nämlich anders als noch die Vorinstanz, das OLG Karlsruhe (vgl. [RECHT AKTUELL 7/2011, Nr. 4](#)), erst gar keine vertragswidrige Kompetenzbeschränkung erkennen. Das war für den betroffenen Geschäftsführer gleich doppelt misslich: Die Wirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung war nämlich zuvor schon von der Vorinstanz rechtskräftig festgestellt. Er ging in jeder Hinsicht leer aus.

6. Stimmverbote für GbR-Gesellschafter

Bei der Beschlussfassung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) über die Einholung eines Gutachtens zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen einen ihrer Gesellschafter(-Geschäftsführer) darf der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmen (*Bundesgerichtshof (BGH), 07.02.2012 – II ZR 230/09*). Der eine Immobilien-GbR betreffende Fall veranlasste den BGH zu einer Erweiterung der Stimmverbote bei Gesellschafterbeschlüssen nach dem Grundsatz, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann. Bisher anerkannt war, dass ein Gesellschafter bei der Abstimmung über folgende ihn betreffende Maßnahmen nicht stimmberechtigt ist: Entlastung, Einleitung eines Rechtsstreits, außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen sowie Befreiung von Verbindlichkeiten. Die Ausdehnung des Stimmverbots rechtfertigte sich mit der Überlegung, dass der betroffene Gesellschafter andernfalls schon im Vorfeld die Geltendmachung gegen ihn gerichteter Schadensersatzansprüche vereiteln könne. Gleichzeitig stellte der BGH klar, dass ein Stimmverbot nicht allein deshalb bei der Beschlussfassung über Rechtsbeziehungen mit einer GmbH besteht, weil der betreffende Gesellschafter zugleich Fremdgeschäftsführer dieser GmbH sei.

aclanz

JOACHIM HUND-VON HAGEN, D.E.A. (PARIS II)

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsmediator
Joachim.HundvHagen@aclanz.de

DR. JOACHIM WICHERT

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator
Joachim.Wichert@aclanz.de

SOFIA DIAMANTOPOULOS

Rechtsanwältin
Sofia.Diamantopoulos@aclanz.de

RAFAEL HERTZ

Rechtsanwalt
Rafael.Hertz@aclanz.de

RECHT AKTUELL fasst Rechtsprechung, Gesetzgebung und Rechtsfragen abstrakt zusammen, gibt also keinen Rechtsrat zu einem konkreten Sachverhalt oder Problem. Soweit Urteile dargestellt werden, betrifft die Darstellung immer nur die konkrete Entscheidung des jeweiligen Gerichts, ungeachtet deren späterer Aufhebung oder einer anderweitig eingetretenen Rechtsänderung. Für den Inhalt dieses Schreibens übernehmen wir daher keine Haftung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten

An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10
E-Mail: info@aclanz.de, Web: www.aclanz.de (Impressum siehe dort)